

2475/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anschöberl Freundinnen und Freunde vom 28. Mai 1997, Nr. 2491/J, betreffend Traunverordnung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

zu den Fragen 1 und 2:

Einleitend ist festzuhalten, daß es eine „Traunverordnung“ in der dargestellten Form nicht gibt. Mit Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 1964, BGBl.Nr. 144, wurde eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wasserkraftnutzung der Traun unterhalb des Traunsees erlassen. Konkrete Kraftwerksprojekte werden darin nicht angeführt.

Die genannte Rahmenverfügung dient der Durchführung des Rahmenplanes Traun. Gemäß § 53 Abs 4 Wasserrechtsgesetz 1959 wurde der von der OÖ. Kraftwerke AG (OKA) erstellte Rahmenplan durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 28. März 1962 anerkannt.

Von den im Rahmenplan für die mittlere Traun angeführten Kraftwerksstufen (Seewerk, Tanzermühle, Steyrmühl, Traunfall, Kemating, Stadl-Paura) wurde nur das Seewerk (Kraftwerk Gmunden) ausgeführt. In dieser Flußstrecke bestehen eine Reihe kleinerer Flußkraftwerke. Für die untere Traun sind im Rahmenplan die Stufen Lambach, Saag, Traunleiten, Wels, Marchtrenk, Hörsching, Traun und St. Martin angeführt. Errichtet wurden die Kraftwerke Marchtrenk und Traun-Pucking, die die Stufen Marchtrenk, Hörsching, Traun und St. Martin umfassen.

Der genannte Rahmenplan sollte die Grundlage schaffen, daß sich die Einzelprojekte in ein wasserwirtschaftliches Gesamtbild einfügen; er stellt keine konkrete Projektierung dar. Durch die Sachverhaltswürdigung im konkreten Einzelfall sind daher Abweichungen vom Rahmenplan möglich.

Durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl.Nr. 252, wurde der „bevorzugte Wasserbau“ abgeschafft. Seit dieser Novelle liegt die Zuständigkeit für die Nutzung der Wasserkraft (ausgenommen an der Donau) in erster Instanz beim Landeshauptmann. Soweit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekannt ist, wurde das Kraftwerk Saag zurückgestellt und für das Kraftwerksprojekt Riesenberg noch kein Bewilligungsantrag gestellt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Von der Obersten Wasserrechtsbehörde werden nur die Berufungsverfahren zum Kraftwerk Lambach durchgeführt. In diesen Verfahren wurden zu anderen Projekten keine Aussagen gemacht. Zu den

Projekten Riesenberg und Saag liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch keine Briefe des Landeshauptmannes von Oberösterreich oder interne Beschlüsse der OKA vor.

Grundsätzlich haben interne Beschlüsse einer juristischen Person solange keine Außenwirkung als nicht von den Organen verbindliche Erklärungen nach außen abgegeben werden.

Zu Frage 6:

Da - wie oben dargestellt - konkrete Kraftwerksprojekte nicht ausdrücklich in der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr. 144/1964, genannt werden, erscheint eine Novellierung der Verordnung zu diesem Zweck nicht notwendig. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Zuständigkeit für die Genehmigung von konkreten Projekten in erster Instanz beim Landeshauptmann liegt.

Ergänzend wird bemerkt, daß die Aspekte der Ökologie bei jeder kraftwerksstufe nach dem Stand des Wissens berücksichtigt werden.

Zu erwähnen sind etwa die Anlage von Ausgleichflächen im Unterwasser des Kraftwerkes Traun-Pucking im alten Flußbett, die Ausbildung der Rückstaudämme der Kraftwerke Marchtrenk und Traun-Pucking mit zurückversetzter Oberflächendichtung oder auch die wesentliche Verbesserung der Wassergüte der Traun.